

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenbeiträgen**  
**für die Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Neufassung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBL. S. 317) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung vom 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 erhält unter „Mehrgruppige Kindertagesstätten“ folgende Fassung:

„Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet.

Die städtischen Kindergärten werden ab dem Jahr 2021 für durchgehend 3 Wochen während der Schulsommerferien geschlossen. Die Schließzeiten werden im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr bekannt gegeben. Eine Betreuung im Rahmen eines zentralen Notdienstes für die Kinder, die grundsätzlich in Regelgruppen betreut werden und deren Eltern berufstätig sind, wird nach Anmeldung gewährleistet. Die Schließzeit wird befristet für zunächst 3 Jahre eingerichtet.“

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 14.10.2019

Der Bürgermeister

Gez. Torsten Rohde